



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Frau S.

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin O.,

,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 27. Juli 2020 durch
die Richterin am Verwaltungsgericht (...) als Berichterstatterin

beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Soweit der Antrag auf Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** abgelehnt worden ist, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe ist ausgeschlossen, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die Rechtsverfolgung aus den nachstehenden Gründen nicht die nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

II.

Der Antrag, mit dem die Antragstellerin begehrt, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, das voraussichtlich am 31. Juli 2020 per Kaiserschnitt auf die Welt kommende Kind der Antragstellerin nach der Geburt in Obhut zu nehmen, ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

Er ist als Antrag auf Erlass einer sogenannten Sicherungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO statthaft. Denn die Antragstellerin begehrt in der Sache, der Antragsgegnerin den Erlass eines belastenden Verwaltungsakts, nämlich die Inobhutnahme ihres noch ungeborenen Kindes nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. b) SGB VIII, vorläufig zu untersagen und damit die Sicherung des Status Quo.

Es besteht für diesen Antrag, bei dem es sich um vorbeugenden einstweiligen Rechtsschutz gegen einen erst künftigen Eingriff handelt, auch das erforderliche besondere Rechtsschutzinteresse. Das Rechtsschutzsystem der Verwaltungsgerichtsordnung ist zwar grundsätzlich auf die nachträgliche gerichtliche Kontrolle von Verwaltungshandeln ausgerichtet und dies ist zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG auch regelmäßig ausreichend. Die vorbeugende Inanspruchnahme der Gerichte ist jedoch zulässig, wenn ein besonderes schützenswertes Interesse hieran besteht, wenn mit anderen Worten der Verweis auf den nachgängigen Rechtsschutz mit für den Kläger bzw. Antragsteller unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre (st. RSpr., vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 22.10.2014, 6 C 7/13, juris Rn. 17). Derartige unzumutbare Nachteile sind hier zu befürchten. Denn durch die geplante Inobhutnahme des Kindes der Antragstellerin direkt nach der Geburt ist das Elternrecht der Antragstellerin aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG in erheblicher Weise betroffen. Der Eingriff soll unmittelbar nach der Geburt und damit in einer für die Bindung zwi-

schen Mutter und Kind besonders bedeutsamen Phase erfolgen. Durch die Trennung würden außerdem vollendete Tatsachen geschaffen (vgl. zu ähnlichen Konstellationen VG Köln, Beschl. v. 23.8.2019, 26 L 1754/19, juris Rn. 16; VG Stuttgart, Beschl. v. 14.12.2017, 7 K 18365/17, juris Rn. 7).

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO sind einstweilige Anordnungen in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller Tatsachen glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO), aus denen sich zum einen das Vorliegen eines materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) und zum anderen ergibt, dass er dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen ist (Anordnungsgrund).

Zwar dürfte ein Anordnungsgrund vorliegen. Wie bereits im Rahmen der Zulässigkeit ausgeführt, dürfte Rechtsschutz in einem gegebenenfalls noch durchzuführenden Hauptsacheverfahren zu spät kommen, da durch die geplante Inobhutnahme am 31. Juli 2020 vollendete Tatsachen geschaffen würden.

Es fehlt jedoch an einem Anordnungsanspruch. Die Antragstellerin hat keine Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich ein Anspruch auf Unterlassung der geplanten Inobhutnahme ergeben würde. Vielmehr dürfte sich die geplante Inobhutnahme des noch ungeborenen Kindes der Antragstellerin nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung als rechtmäßig erweisen. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. b) SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Nach dem Erkenntnisstand des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes bestünde eine dringende Gefahr für das Kindeswohl, wenn das Kind nach der Geburt bei seiner Mutter, der Antragstellerin, verbliebe (dazu a.) und eine Entscheidung des Familiengerichts nicht rechtzeitig eingeholt werden (dazu b.). Die Maßnahme ist zuletzt auch verhältnismäßig (dazu c.).

a. Es besteht eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII. Eine Gefahr im jugendhilferechtlichen Sinn liegt – wie im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht – dann vor, wenn im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung im

Rahmen der prognostischen ex-ante-Betrachtung bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens der Eintritt des Schadens hinreichend wahrscheinlich ist. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit verlangt einerseits nicht Gewissheit, dass der Schaden eintreten wird. Andererseits genügt die bloße Möglichkeit eines Schadenseintritts grundsätzlich nicht zur Annahme einer Gefahr. Dabei ist allerdings zu beachten, dass hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit insbesondere mit Blick auf das betroffene Schutzgut differenziert werden muss: Je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, umso geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit zu stellen sind. Wo es um den Schutz besonders hochwertiger Schutzgüter geht, kann deshalb auch schon eine entfernte Möglichkeit eines Schadens die begründete Befürchtung seines Eintritts auslösen. Von letzterem ist im Jugendhilferecht regelmäßig auszugehen. Eine Gefahr für das Kindeswohl liegt vor, wenn eine Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. zum Vorstehenden OVG Münster, Beschl. v. 22.12.2017, 12 B 1553/17, juris Rn. 11 ff.).

Im vorliegenden Fall bestehen aus dem bekannten Verhalten der Antragstellerin gegenüber ihren beiden älteren, im November 2017 und Juli 2019 geborenen Kindern konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es bei einem Verbleib des noch ungeborenen Kindes bei der Antragstellerin bei diesem zu Schäden an der körperlichen und seelischen Gesundheit kommen könnte.

Dies ergibt sich zunächst daraus, dass dem am xx. xxx 2019 geborenen Sohn der Antragstellerin, L., in der Vergangenheit erhebliche Verletzungen zugefügt wurden, während er sich in der Obhut der Antragstellerin befand. So wurde L. wurde bereits im Alter von etwa drei Wochen durch die Antragsgegnerin in Obhut genommen, da bei ihm ein Beinbruch sowie Hämatome am Bauch und im Brustbereich und darüber hinaus später auch noch ein Schlüsselbeinbruch festgestellt wurden. Die medizinische Untersuchung hatte ergeben, dass die Verletzungen eindeutig auf Fremdeinwirkung zurückzuführen seien. Bis heute ist nicht aufgeklärt, wie genau es zu den Verletzungen kam und wer sie dem Kind zugefügt hat. Klar ist jedoch, dass L. sich zum Zeitpunkt, als ihm die Verletzungen zugefügt wurden, in der Obhut der Antragstellerin und ihres damaligen Lebensgefährten, dem Vater von L. und zugleich Vater des noch ungeborenen Kindes, Herr P., befunden hatte. Die Antragstellerin war in der Folge mit ihrem älteren Sohn, J., bei dem zunächst keine Verletzungen festgestellt wurden, in eine Mutter-Kind Einrichtung gezogen. Anfang Dezember 2019

wurde auch L. zur Antragstellerin zurückgeführt. Ende Dezember 2019 wurden jedoch erneut erhebliche Hämatome bei ihm festgestellt, was erneut zu einer Inobhutnahme durch die Antragsgegnerin führte. Auch hier konnte die Herkunft der Verletzungen bislang nicht aufgeklärt werden, erneut befand sich L. in der Obhut der Antragstellerin und des Kindesvaters. Inzwischen befindet sich L. mit dem Einverständnis der Antragstellerin in einer Pflegefamilie. Zwar bestreitet die Antragstellerin, selbst für die Verletzungen von L. verantwortlich zu sein. Sie vermutet, dass der Kindsvater ihm die Verletzungen beigebracht habe. Von diesem habe sie sich inzwischen getrennt. Jedoch ist weiterhin offen, ob diese Darstellung tatsächlich zutrifft. Insbesondere haben die Kindeseltern zunächst übereinstimmend angegeben, der Beinbruch von L. sei dadurch verursacht worden, dass der ältere Bruder, J., auf das Bein gefallen sei. Sollte die Antragstellerin tatsächlich davon ausgegangen sein, dass der Kindsvater L. die Verletzungen zugefügt hatte, so hätte sie ihn zunächst gedeckt. Jedenfalls hat sie nichts zur Aufklärung des Geschehensablaufs und der Täterschaft beigetragen. Weiterhin ist festzustellen, dass die Antragstellerin, sollte der Kindsvater der Täter sein, offensichtlich nicht in der Lage war, ihr Kind vor diesem zu schützen, obwohl sie sich jeweils in unmittelbarer Nähe befunden haben muss. Zwar gibt die Antragstellerin weiterhin an, dass sie sich inzwischen von dem Kindsvater getrennt habe. Jedoch haben bereits in der Vergangenheit Trennungen und Distanzierungen stattgefunden, ohne dass dies konsequent umgesetzt wurde. Weiterhin ist Herr P. nach Angaben der Antragstellerin auch Vater des noch ungeborenen Kindes, sodass sie sich auch mit Blick auf das ungeborene Kind mit ihm auseinandersetzen müssen.

Auffallend im Zusammenhang mit den Verletzungen von L. ist weiterhin, dass die Antragstellerin übereinstimmend von einer Vielzahl von Personen, die im Hilfeprozess für L. beteiligt waren, als emotionslos bezeichnet wurde. Sie vermittelte den Eindruck, die Schwere der Verletzungen und das damit verbundene Leid für das Kind nicht zu erfassen. Es fehlte ihr ersichtlich an echter Empathie und wirklichem Einfühlungsvermögen für ihr Kind. Dies nährt die Befürchtung, dass sie auch in Bezug auf das noch ungeborene Kind dessen Bedürfnisse und gegebenenfalls bestehende Gefahren nicht zutreffend einschätzen können.

Der ältere Sohn, J., lebt weiterhin mit der Antragstellerin in der Mutter-Kind Einrichtung. Das Sorgerecht für ihn wurde der Antragstellerin jedoch mit noch nicht rechtskräftigem Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek – Familiengericht – vom 22. Juni 2020 entzogen (Az. xxx). Er soll nach derzeitigem Stand lediglich zunächst bei der Antragstellerin ver-

bleiben, bis eine geeignete Pflegestelle gefunden ist, um weitere Bindungsabbrüche zu vermeiden. Auch bei J. wurden in der Vergangenheit immer wieder Hämatome insbesondere an Armen und Beinen festgestellt. Dabei blieb unklar, ob diese vom wilden Spielen und Toben stammten oder durch Dritte zugefügt wurden. J. mussten außerdem bereits Schneidezähne entfernt werden, da diese wegen des Konsums von zu vielen gesüßten Getränken kariös waren. Dies zeigt, dass die Antragstellerin in ganz praktischen Fragen der Gesundheitsvorsorge, hier in Form einer gesunden Ernährung des Kindes, überfordert und nicht in der Lage ist, für das Kind förderliche Entscheidungen zu treffen. Hier fällt insbesondere auf, dass J. nach Angaben der Antragstellerin gegenüber der Sachverständigen, die das Gutachten für das Sorgerechtsverfahren erstellt hat, trotz dieser Vorgeschichte weiterhin Kakao aus einer Trinkflasche zum Frühstück bekommt. Die Antragstellerin scheint nicht gewillt oder nicht in der Lage, hier konsequent zum Wohl des Kindes handeln.

Das genannte Sachverständigengutachten vom 6. April 2020 stellt im Schwerpunkt jedoch weniger körperliche Auffälligkeiten bei J. fest, sondern kommt vielmehr zu dem Ergebnis, dass bei J. bisher kein sicherer Bindungsaufbau möglich gewesen sei und bereits Merkmale eines desorganisierten Bindungsmusters erkennbar seien. Die Sachverständige hat die Antragstellerin bei der Interaktion mit J. beobachtet und ein inkonsistentes und permissives Erziehungsverhalten festgestellt. Sie kommt, nachdem sie Gespräche sowohl mit der Antragstellerin persönlich als auch mit einer Vielzahl von Personen aus ihrem Umfeld geführt hat, zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt ist, dass es ihr an ausreichenden empathischen Fähigkeiten mangelt und dass starke Einschränkungen im Bereich Reflexions- und Einsichtsfähigkeit bestehen. Die Sachverständige hält in ihrem Gutachten schließlich ausdrücklich fest, dass ihre Feststellungen zu den Einschränkungen der Erziehungskompetenzen der Mutter dazu führen, dass auch eine Kindeswohlgefährdung für das noch ungeborene Kind bestehe.

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek ist mit seinem Beschluss vom 22. Juni 2020 (Az. xxx) der Einschätzung der Sachverständigen gefolgt und hat der Antragstellerin das Sorgerecht für J. entzogen. Dabei hat das Gericht sowohl die Antragstellerin als auch J. persönlich angehört und sich ein eigenes Urteil gebildet. Den vielfältigen Einwendungen gegen das Sachverständigengutachten, die die Antragstellerin im familiengerichtlichen Verfahren vorgebracht hat und im Beschwerdeverfahren wiederholt und vertieft, ist das Amtsgericht nicht gefolgt. Auch für das erkennende Gericht ist nicht erkennbar, dass das Gutachten derart gravierende Mängel aufweisen würde, dass es unverwertbar wäre. Zwar sind die Vermutungen, die die Sachverständige zu den Ursachen der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit

der Antragstellerin anstellt, ohne vertiefte Begründung oder wissenschaftliche Herleitung. Jedoch wird im Gutachten auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine weitere diagnostische Abklärung unabdingbar sei. Die Sachverständige sieht (lediglich) „die Gefahr“ eines chronifizierten, unbehandelten Verlaufs einer möglichen PTBS oder Borderline-Persönlichkeitsstörung. Es wird also gerade keine Diagnose über eine psychische Erkrankung der Antragstellerin gestellt. Vielmehr weist die Sachverständige auf mögliche, von ihr als nach den Umständen als naheliegend erscheinende, aber noch nicht feststehende Ursachen der von ihr festgestellten Defizite in der Erziehungsfähigkeit der Antragstellerin hin.

Soweit die Antragstellerin wiederholt betont, dass sie sich stets an Absprachen mit dem Jugendamt und der Mutter-Kind-Einrichtung gehalten habe, so wird dieses Bild von den vorliegenden Unterlagen nicht bestätigt. So ergibt sich zum Beispiel aus dem Bericht der Kindertagesstätte, die J. besucht, dass die Antragstellerin sich nicht durchgängig an die Regelungen des Auflagenbeschlusses vom 31. Januar 2020 gehalten hat. In diesem Beschluss war angeordnet worden, dass J. nur durch die Kindesmutter und nicht durch dritte Personen (mit Ausnahme des Kindergartens) betreut wird und die Kindesmutter für die Betreuung des Kindes allein verantwortlich ist und für seinen Schutz sorgt. Dennoch hat sie am 12. März 2020, als sie J. zusammen mit einem Mann – wohl ihrem neuen Partner – von der Kita abgeholt hat, nach dem Bericht der Kita diesem Mann das Wickeln von J. überlassen. J. habe sich gewehrt, geschrien, geweint und nach seiner Mutter gerufen, die Antragstellerin habe jedoch nur danebengestanden und wiederholt gesagt, es sei alles gut. Dies zeigt zum einen, dass die Antragstellerin Vereinbarungen nicht durchgängig einhält. Zum anderen fällt auch in diesem Zusammenhang auf, dass die Antragstellerin nicht in der Lage zu sein scheint, die Bedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen und entsprechend zu reagieren. Sie übernimmt keine Verantwortung für ihr Kind, sondern überlässt diese anderen Personen in ihrem Umfeld. Es ergibt sich der Eindruck, dass die Antragstellerin zwar auf äußere Anforderungen reagiert und versucht, sich an die an sie gestellten Erwartungen anzupassen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass sie von sich aus aktiv wird, um negative Einflüsse auf ihren Sohn abzuwenden oder positive Aspekte zu fördern.

Auch bleibt die Behauptung der Antragstellerin, sie habe in der letzten Zeit eine gute Entwicklung genommen, was die Mitarbeiterinnen der Mutter-Kind-Einrichtung bestätigen würden, ohne Substanz. Das Sachverständigengutachten zur Erziehungsfähigkeit ist gerade einmal dreieinhalb Monate alt, der familiengerichtliche Beschluss zum Sorgerecht für J. liegt erst einen Monat zurück. Welche positiven Entwicklungen sich aus Sicht der Antragstellerin in dieser kurzen Zeit ergeben haben sollen, die zuvor nicht vorhanden waren, trägt sie selbst

nicht konkret vor. Auch erscheint eine echte Verbesserung angesichts der tiefgreifenden und strukturellen Probleme innerhalb so kurzer Zeit auch sehr fernliegend.

Aus allen diesen Angaben ergibt sich für das erkennende Gericht der Eindruck, dass die konkrete Gefahr besteht, dass die Antragstellerin nicht in der Lage sein wird, ihr noch ungeborenes Kind angemessen zu versorgen. Angesichts der erst etwa ein Jahr zurückliegenden Erfahrungen, die L. in seinen ersten Lebensmonaten in der Obhut der Antragstellerin machen musste, besteht das Risiko, dass auch das dritte Kind Gewalt erfahren wird. Ein Verbleib des Säuglings bei der Antragstellerin in der Mutter-Kind-Einrichtung kommt vor dem Hintergrund, dass L. dort in der Vergangenheit nicht ausreichend geschützt werden konnte und dass außerdem unklar geblieben ist, ob nicht auch J. in der Einrichtung Gewalt erfahren hat, nicht in Betracht. Darüber hinaus besteht angesichts der festgestellten Defizite der Antragstellerin insbesondere im Bereich der Empathie, der Reflexions- und Einsichtsfähigkeit die Gefahr, dass der Säugling – wie J. – keine sichere Bindung entwickeln können und so an seiner seelischen Gesundheit Schaden nimmt.

b. Eine familiengerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Antragserwiderung vom 23. Juli 2020 mitgeteilt, dass das Familiengericht bereits am 22. Juli 2020 über die geplante Inobhutnahme informiert war worden sei. Damit hat die Antragsgegnerin alles ihr Mögliche getan, den familiengerichtlichen Entscheidungsprozess über das Sorgerecht für das noch ungeborene Kind einzuleiten. Eine familiengerichtliche Entscheidung kann jedoch vor der Geburt des Kindes nicht erreicht werden, da das Sorgerecht erst mit der Geburt entsteht (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.5.2017, 1 UF 95/17, juris Rn. 9).

c. Die Inobhutnahme des noch ungeborenen Kindes der Antragstellerin dürfte sich zuletzt auch als verhältnismäßig erweisen. Das Elternrecht der Antragstellerin aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG muss angesichts der erheblichen Gefahren für die körperliche und seelische Gesundheit des Kindes zurücktreten. Zwar bedeutet die Trennung des Kindes von der Mutter direkt nach der Geburt einen ganz erheblichen Eingriff in dieses Elternrecht. Gerade bei einem Neugeborenen, der vollständig auf die Fürsorge und das Wohlwollen der ihn betreuenden Personen angewiesen ist, kommt jedoch ein Abwarten und weiteres Beobachten der Situation nicht in Betracht. Denn eine unzureichende Betreuung kann direkt ganz erhebliche Schäden verursachen. Auch ein milderes Mittel steht nicht zur Verfügung. Insbesondere kommt der gemeinsame Verbleib der Antragstellerin mit ihren beiden Kindern in der Mutter-Kind-Einrichtung nicht in Betracht, da dort, wie bereits ausgeführt, ausreichender Schutz nicht gewährleistet werden kann.

III.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 188 VwGO, die Entscheidung zu den außergerichtlichen Kosten des Verfahrens beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

(Unterschrift)